

Grundzügen chronologische Anordnung festzustellen. Das gilt keineswegs genau; es tritt nicht selten der Fall ein, daß einzelne Stücke oder kleinere Gruppen um eine ganze Anzahl Jahre aus der Reihe herausfallen, und auch wo das nicht der Fall ist, besteht doch immer die zeitliche Folge nur angenähert, nicht genau. Aber im ganzen ist das allmähliche Fortschreiten von etwa 1105 bis 1125 (U 223 bis ungefähr 322) und schließlich etwa 1135 (U 367) so unverkennbar, daß hier kein anderes Grundprinzip als das chronologische vorausgesetzt werden kann.

Nun wird Udalrich, der bisher zwar die Päpste und Bischöfe zeitlich richtig geordnet, innerhalb der so gebildeten Abteilungen aber die Chronologie gänzlich vernachlässigt hatte, natürlich nicht von 1105 an plötzlich das chronologische Ordnungsprinzip eingeführt haben. Man wird vielmehr schließen müssen, daß er für diesen letzten Teil seines Werks auf die Durchführung einer sachlichen Ordnung in der Hauptsache — unbeschadet einzelner Umstellungen oder Einschübe — verzichtet und seine nunmehrige Quelle im wesentlichen so gelassen habe, wie sie war. Damit ist aber zugleich auch gesagt, was seine neue Quelle vermutlich gewesen ist: eine in Bamberg fortlaufend geführte Brief- und Akten-sammlung zur Zeitgeschichte, etwa in der Art wie die spätere Salzburg-Admonter Sammlung. Die Reihenfolge der Einträge ist danach bestimmt durch den Zeitpunkt, an dem der Sammler von den einzelnen Stücken Kenntnis erhielt; sie ist deshalb ungefähr — aber nicht genau — chronologisch. Die große Menge an offiziellem Material erklärt sich mit den durch HIRSCH aufgedeckten guten Beziehungen des Hochstifts Bamberg zur Reichskanzlei; ob aber darüber hinaus die Sammlung selbst auf offizielle Anregung zurückging und zum Zweck offizieller Benutzung angelegt wurde, ist eine andere Frage, die spezielle Untersuchungen erfordert.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup>) HIRSCH belegt seine Auffassung, daß im Codex Udalrici offizieller Einfluß zu spüren sei, für die Zeit Heinrichs V. hauptsächlich mit der Überlieferung des Wormser Konkordats (MÖIG. 42, 14–21). Ich muß gestehen, daß ich hier seine Darlegungen nicht ganz verstehe. HIRSCH legt zunächst einleuchtend dar, daß die im Codex Udalrici überlieferte 'kaiserliche Fassung' des Konkordats diejenigen Stellen auslasse, mit denen man am kaiserlichen Hof nicht zufrieden war. Er meint nun, die Auslassungen bezeichneten die Stellen, auf die man bei späteren Verhandlungen wieder zurückkommen wollte. Allein wer eine derartige Absicht hat, der streicht sich solche Stellen an oder hebt sie sonst irgendwie hervor; wer sie stattdessen ausläßt und den Text dann